

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Obdachlosennotunterkunft der Gemeinde Pastetten
(Obdachlosennotunterkunft Gebührensatzung)

Die Gemeinde Pastetten erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1, zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugewiesenen gemeindlichen Notunterkunft für Wohnungslose der Gemeinde Pastetten sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit

(1) Schuldner der Benutzungsgebühr sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Obdachlosennotunterkunftsbenutzungssatzung der Gemeinde Pastetten verfügt wurde.

Für minderjährige Personen haften deren gesetzliche Vertreter.

Sollten mehrere Personen die Räumlichkeiten nutzen gelten folgende Regeln:

- a) Eheleute haften für die Gebühren gesamtschuldnerisch
- b) Familienvorstände haften gesamtschuldnerisch für ihre Familienangehörigen
- c) mehrere Nutzer haften entsprechend dem Maße der Benutzung

Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Für Nutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Räumung bzw. dem Auszugsdatum. Der Tag des Beginns und des Endes ist voll gebührenpflichtig.

Die Gebühr wird am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Für die gemeindliche Notunterkunft werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
 - 1) für Container 290,00 € Monat / 9,66 € pro Tag
- (2) 1) Für die Unterkunft der Nr. 1 nach § 3 Abs. 1 sind mit den Gebühren auch die Nebenkosten und der Haushaltsstrom mit abgegolten.

§ 4 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

(1) Wird die Unterkunft nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise genutzt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterkunftsanlagen – Gebührensatzung vom 01.11.2024 außer Kraft.

Pastetten, den 20.11.2025



Peter Deischl
Erster Bürgermeister
Gemeinde Pastetten

